

Handlungsgrundsätze der Geschäftsprüfungskommissionen

Von den Geschäftsprüfungskommissionen am 29. August 2003 und am 4. September 2003 verabschiedet.

Die Geschäftsprüfungskommissionen

Die Geschäftsprüfungskommissionen sind ständige Aufsichtskommissionen der Eidgenössischen Räte.

Sie handeln nach folgenden Grundsätzen:

Auftrag und Ziele

Die Geschäftsprüfungskommissionen üben im Auftrag der Eidgenössischen Räte die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und der anderen Träger von Bundesaufgaben (Art. 169 Bundesverfassung) aus.

Die Oberaufsicht legt bei ihrer Tätigkeit den Schwerpunkt auf die Kriterien der Rechtmässigkeit, Zweckmässigkeit und Wirksamkeit (Art. 52 Abs. 2 Parlamentsgesetz). Sie überprüft auch die Leistungsfähigkeit und Angemessenheit des Regierungs- und Verwaltungshandelns. Im Rahmen ihrer Möglichkeiten untersuchen die Geschäftsprüfungskommissionen ausserordentliche Ereignisse in ihrem Kompetenzbereich schnell und umfassend.

Ziele der Geschäftsprüfungskommissionen sind:

- die demokratische Verantwortlichkeit von Bundesrat und Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben zu stärken;

- das Wirken dieser Institutionen zu begleiten, umfassend zu bewerten und dadurch auch den politischen Handlungsbedarf in den beaufsichtigten Bereichen frühzeitig zu erkennen;
- zur Behebung festgestellter Mängel und Missstände oder zur Nutzung von Optimierungsspielräumen in der Geschäftsführung beizutragen;
- den Dialog mit allen Trägern von Bundesaufgaben herzustellen. Damit soll ein Lernprozess eingeleitet werden, der die Problemlösungskapazität der Behörden steigert;
- mehr Transparenz und Vertrauen in das Handeln dieser Institutionen zu schaffen;
- Lehren für einen kohärenten Gesetzesvollzug wie auch für die zukünftige Gesetzgebung zu ziehen.

Die Geschäftsprüfungskommissionen:

- erstatten den *Eidgenössischen Räten* und der *Öffentlichkeit* umfassend Bericht über die Geschäftsführung des Bundesrates und der Bundesverwaltung, der eidgenössischen Gerichte und anderer Träger von Bundesaufgaben;
- arbeiten eng mit den Organen der Finanzaufsicht zusammen (*Finanzkommissionen, Finanzdelegation und Eidgenössische Finanzkontrolle*). Erhalten die Geschäftsprüfungskommissionen Hinweise, die für die Aufgabenwahrnehmung dieser Organe von Bedeutung sind, so leiten sie diese unverzüglich an sie weiter;
- koordinieren ihre Tätigkeit mit den *parlamentarischen Legislativkommissionen*. Sie sorgen dafür, dass ihre Erkenntnisse bei der Gesetzgebung berücksichtigt werden;
- prüfen Hinweise aus der *Bevölkerung* auf ihre Relevanz für die Oberaufsicht;

- stellen die Oberaufsicht über die Geschäftsführung des *Bundesrates* sicher. Sie üben die Oberaufsicht im direkten Kontakt mit dem Bundesrat aus. Die Geschäftsprüfungskommissionen erkennen Vollzugsprobleme in der Regierung und Verwaltung des Bundes und sorgen im Rahmen ihrer Kompetenzen für deren Behebung;
- beurteilen bei der Oberaufsicht über die *Bundesgerichte* die allgemeine Geschäftsführung sowie die Entwicklung einer modernen Gerichtsverwaltung. Sie respektieren dabei die Unabhängigkeit der Rechtsprechung;
- erfüllen ihre Aufgabe auch im direkten Kontakt mit *Dienststellen* des Bundes. Die Geschäftsprüfungskommissionen sind für Anliegen der Dienststellen beziehungsweise ihrer Mitarbeitenden betreffend die Geschäftsführung offen, falls wichtige Probleme nicht durch die übergeordneten Stellen behoben werden;
- tragen bei der Kontrolle über die *weiteren Träger von Bundesaufgaben* (z. B. die Unternehmen des Bundes oder die Kantone) der jeweiligen Rechts- und Organisationsform Rechnung, indem sie sich auf die Aufsicht des Bundesrates über diese Träger konzentrieren.

Vorgehensgrundsätze

Die Geschäftsprüfungskommissionen:

- überprüfen die Geschäftsführung nicht nur *rückwirkend* sondern auch *begleitend*. Sie messen der *Früherkennung* von Problemen eine grosse Bedeutung zu;
- setzen jedes Jahr *Schwerpunkte*, in denen sie vertiefte Untersuchungen durchführen. Mittelfristig streben sie eine *ausgewogene Verteilung* ihrer Aufsichtstätigkeiten auf die verschiedenen Zweige der Bundestätigkeit und die Politikfelder an. Eine rollende Planung erlaubt es den Geschäfts-

prüfungskommissionen, auf unvorhergesehene Ereignisse zu reagieren;

- *koordinieren* ihre Tätigkeiten untereinander und arbeiten – soweit möglich und sinnvoll – zusammen;
- sind *offen für Hinweise auf Mängel und Verbesserungsmöglichkeiten in den kontrollierten Institutionen*. Die Geschäftsprüfungskommissionen nehmen auf Gesetzesbestimmungen zurückzuführende Mängel auf und setzen sich im Gesetzgebungsprozess für deren Beseitigung ein;
- befassen sich mit *Einzelfällen*, soweit diese eine *systematische Bedeutung* aufweisen;
- erarbeiten mit den verantwortlichen Stellen eine *gemeinsame Problemlösung*. Ist die Zusammenarbeit nicht ausreichend, so nutzen die Geschäftsprüfungskommissionen ihre weitgehenden Informationsrechte und können die ihnen zur Verfügung stehenden weiteren Mittel einsetzen, um ihren Auftrag zu erfüllen;
- streben in ihrer Tätigkeit eine *breite Informationsbasis* inner- und ausserhalb der Bundesverwaltung an und wahren damit die Unabhängigkeit von allzu verwaltungsspezifischen Sichtweisen;
- arbeiten *parteiunabhängig* und folgen bei ihren Beratungen dem *Konsensprinzip*, wobei die Geschäftsprüfungskommissionen auch eine bedeutende Minderheitsauffassung bekannt geben können;
- gewährleisten die *Vertraulichkeit* ihrer Arbeit bis zu ihrer offiziellen Publikation durch die jeweilige Geschäftsprüfungskommission. Ein besonderes Gewicht messen sie dem Schutz ihrer Informationsquellen bei;
- *veröffentlichen rasch ihre Untersuchungsergebnisse* und informieren jährlich die Eidgenössischen Räte und die Öf-

fentlichkeit über ihre Aktivitäten. Bei bedeutenden Themen können die Geschäftsprüfungskommissionen auch über Zwischenergebnisse orientieren;

- verfolgen die *Umsetzung ihrer Empfehlungen und ihrer politischen Forderungen*;
- orientieren sich bei ihrer Aufgabenwahrnehmung an den *neusten Entwicklungen der Verwaltungswissenschaften und der Evaluationsforschung*.

Mittel

Die Geschäftsprüfungskommissionen:

- besitzen zur Erfüllung ihres Auftrags weitgehende *Informationsrechte* (Art. 150 und Art. 153 Parlamentsgesetz). Sie können mit allen Behörden, Amtsstellen und übrigen Trägern von Aufgaben des Bundes jederzeit direkt verkehren und von ihnen zweckdienliche Auskünfte und Unterlagen einfordern. Sie können Personen dieser Institutionen anhören. Die Auswahl der angehörten Personen liegt in der Kompetenz der Geschäftsprüfungskommissionen. Die Auskunftspflicht wird nicht durch das Amtsgeheimnis beschränkt. Im Rahmen ihres Auftrags können die Geschäftsprüfungskommissionen auch von Personen und Amtsstellen ausserhalb der Bundesverwaltung Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen;
- führen zur Zielerreichung *Inspektionen, Evaluationen, Nachkontrollen* und *Dienststellenbesuche* sowie *weitere Untersuchungen* durch und prüfen die *Geschäftsberichte* der Bundesbehörden;
- fassen ihre Untersuchungsergebnisse in der Regel *in die Form eines Berichts und richten Empfehlungen an die verantwortliche Behörde*. Sie können des Weiteren die Möglichkeit nutzen, *parlamentarische Vorstösse* einzureichen.

Die verantwortliche Behörde muss zu den Ergebnissen Stellung nehmen. Die Arbeit der Geschäftsprüfungskommissionen schafft auf diese Weise Begründungspflichten der betroffenen Behörden;

- werden von einem *Fachsekretariat* und einem wissenschaftlichen Evaluationsstab, *der Parlamentarischen Verwaltungskontrolle*, unterstützt.